

Beiheft

2

S 266

1364 (1363) Febr. 18 [die XVIII Februarii] Trier.

[475 266

Erzbischof Cuno von Trier u. s. w. giebt als Lehensherr seine Zustimmung dazu, daß Johannes de Henzenberg armiger seine Gemahlin Irnegardiu mit der Hälfte seines Anteils an der Burg (castrum) Henzenberg bewidmen darf (dotare). Sollte nach dem Tode Johannis die Witwe J. zu einer neuen Ehe schreiten, so muß ihr neuer Gatte als ihr Vormund binnen Monatsfrist diese Lehensstücke von dem Erzbischofe neu empfangen. Nach dem Tode der J. fallen die Lehensstücke an Trier zurück.

Orig. Siegelrest; Dhaun 192. — Gebr. Senckenberg a. a. D. S. 460/461.